Hygiene- und Schutzkonzept

Gültig ab 04.04.2022

Grundlagen:

Landesverordnung und Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV-2
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/allgemeines_node.html#docc7fc7fd9-c9da-4192-b5f6-dca5ca92f992bodyText1

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Informationsquellen:

Aktuelle Informationen der Hansestadt Lübeck:
https://www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/gesundheitsamt/infektionsschutz/coronavirus.html
Lübecks Coronavirus-Info-Telefon:
Hotline von Montag bis Freitag von 7 bis 19 Uhr unter Telefon
(0451) 122 – 2626

Robert-Koch-Institut:
https://www.rki.de

Vorbemerkung:

Ziel dieses Konzeptes ist es, die Gesundheit der Beschäftigten, Teilnehmenden und Besucher:innen in der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes wirkungsvoll zu schützen.

Der bestehende Arbeitsschutz gilt weiter und wird durch zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen ergänzt. Die Gefährdungsbeurteilung wird vom Arbeitssicherheitsausschuss fortgeschrieben. Mitarbeitende, Teilnehmende und Besucher:innen werden regelmäßig und bei Bedarf über betriebliche Regelungen in diesem Zusammenhang informiert und werden auf dem aktuellen Stand gehalten.

Dieses Konzept wird bei der Veröffentlichung von neuen Regelungen auf Aktualität geprüft und entsprechend angepasst.

Gefahren für den Menschen:

Biologischer Arbeitsstoff: Coronavirus SARS-CoV-2 – Risikogruppe 3

Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) wird von Mensch zu Mensch durch Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 verursacht. Die durch das Virus ausgelöste Erkrankung lautet COVID-19. Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) übertragen (Schmierinfektion).

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten. Infizierte Personen können jedoch schon vor Ausbruch der Krankheit ansteckend sein. Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheitssymptome, z. B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden, auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), ein Nierenversagen und sogar den Tod verursachen. Letzteres betrifft insbesondere Personen mit Vorerkrankungen oder solche, deren Immunsystem geschwächt ist.

Allgemeine Verhaltensregeln:

- Stets ausreichend Abstand (1,5 m) zu anderen Personen halten, und zwar in Gebäuden und im Freien.
- Beim Betreten der Gebäude ist eine qualifizierte Mund-Nase-Bedeckung (MNB) zu tragen (einschließlich des mittleren Treppenaufgangs in der Geniner Straße). Mitarbeitende und Teilnehmende können an festen Sitz-/Stehplätzen die MNB abnehmen; es steht allen frei hier zum eigenen Schutz auch weiterhin eine MNB tragen.
- Ausgenommen von der MNB-Pflicht sind Kinder, die nachweislich das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Personen, die mittels schriftlichen Nachweises glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen oder psychischen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nicht möglich ist. Personen, die grundsätzlich von der Maskenpflicht befreit sind, können weiterhin freiwillig Kunststoff-Visiere verwenden.
- Beim Betreten der Gebäude sind die Hände zu desinfizieren.
- Körperkontakt (z.B. Händeschütteln oder Umarmungen) vermeiden.
- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer (möglichst mit Deckel) entsorgen.
- Die Hände vom Gesicht fernhalten.
- Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
- Arbeitsmittel (z.B. Stifte, Tastatur, Telefon, Papiere, Werkzeug etc.) sollen personenbezogen verwendet werden oder ggf. mit Schutzhandschuhen benutzt und vor der Weitergabe gereinigt werden.
- Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) ist das Betreten des Grundstücks und der Gebäude der BQL untersagt.
- Besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, welcher sich insbesondere durch Fieber, Husten und Atemnot ergeben kann, sind der Arbeitgeber bzw. für Teilnehmende die Ansprechpartner:innen der Maßnahmen umgehend zu informieren. Die Verantwortlichen werden die betroffenen Personen auffordern, die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.

Mitarbeitende und Teilnehmende:

- Mitarbeitende und Teilnehmende können an festen Sitz-/Stehplätzen die MNB abnehmen, sobald der Mindestabstand eingehalten wird oder Trennwände aufgestellt sind.
- Mitarbeitende und Teilnehmende in der Küche tragen beim Zubereiten von kalten Speisen immer die MNB.
- Mitarbeitende mit besonderem Risiko wenden sich an ihre Dienstvorgesetzten und/oder zur Beratung an die Betriebsärztin Frau Struy. Es sollen individuell passende Lösungen gefunden werden.
- Mobiles Arbeiten von zu Hause zur Entzerrung ist in Absprache mit den Dienstvorgesetzten möglich.
- Kontakte (intern und extern) sollen möglichst reduziert werden. Gegebenenfalls können Treffen als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- Mitarbeitende werden gebeten, die Teilnehmenden und Besucher:innen auf bestehende Regelungen hinzuweisen.
- Reiserückkehrer:innen haben die Pflicht, sich vor Arbeitsbeginn über die aktuellen Regelungen zu informieren.
- Sollte den Mitarbeitenden auffallen, dass Desinfektionsmittel in den Räumen oder Fahrzeugen fehlen, wenden sie sich umgehend an die Verwaltung.
- Mitarbeitende wird wöchentlich ein Selbsttest zur Verfügung gestellt. Sie können in der Verwaltung abgeholt werden. Sollten im Einzelfall weitere Tests nötig sein, entscheidet die GL darüber.
- Auch im Außenbereich ist auf den Abstand zu achten.

Besucher:innen:

- Es gelten die allgemeinen Verhaltensregeln (siehe oben).

Nutzung von Dienstfahrzeugen:

- Die Fahrzeuge sind mit Desinfektionsmitteln ausgestattet. Nach der Nutzung sind die Flächen, die angefasst wurden, zu desinfizieren.
- Während der ganzen Fahrt sind von allen MNB zu tragen.

Nutzung der Kantine:

- Die Betriebskantine steht nur namentlich bekannten Mitarbeitenden und Teilnehmenden zur Verfügung.
- An Stelle des Buffets wird das Essen vom Kantinenpersonal mit qualifizierter MNB am Tresen ausgegeben.
- Die Essens- und Besteckausgabe erfolgt vom Personal mit qualifizierter MNB und unter Beachtung der Hygieneregeln.
- Die qualifizierte MNB ist bis zum Einnehmen des Sitzplatzes zu tragen.
- Es gilt ein Pausenzeitenkonzept für Teilnehmende und Mitarbeitende (X:\Information\Austausch\Corona – Infos)
- Die Tische in der Kantine werden vor der Wiederbenutzung gereinigt.
- Geschirr muss bei mindestens 70 Grad im Geschirrspüler gereinigt werden.

Räumlichkeiten:

- Alle Gebäudezugänge, der Küchenzugang und der Zugang zum Speisesaal sind mit Handdesinfektionsgeräten und mit Hinweisschildern ausgestattet. In den Gebäuden sind genügend Waschmöglichkeiten vorhanden.
- Kopierräume/ Drucker: Die Geräte sind direkt nach der Benutzung zu desinfizieren.
- Türgriffe, Handläufe und Lichtschalter werden zweimal täglich desinfiziert und die Reinigung dokumentiert.
- Seminarräume werden zu Nutzungsbeginn und dann mindestens alle 20 Minuten, Büros mindestens alle 40 Minuten für 5-10 Minuten gelüftet (Stoßlüftung). Hilfreich ist auch die App „CO2-Timer“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.
- In einigen Seminarräumen stehen CO2-Messgeräte zur Verfügung, die signalisieren, wann gelüftet werden sollte. Die obigen Zeiten sind auf jeden Fall einzuhalten.
- Im Anschluss an die Nutzung der Seminar- und Besprechungsräume sind die Tische und Arbeitsmittel (z.B. Tastatur, Maus) zu desinfizieren. Flächendesinfektionsmittel und Tücher werden bereitgestellt.
- Die sanitären Anlagen werden regelmäßig täglich gereinigt und die Reinigung dokumentiert.
- In Sanitärräumen wird, soweit möglich, gelüftet. Empfohlen wird Dauerlüften und der Letzte denkt abends an das Fensterschließen.

Anlage 1: Regelung für Kontaktpersonen

Mitarbeitende und Teilnehmende, die als enge Kontaktpersonen gelten, sollen die Räume der BQL bzw. das Gelände nicht betreten. Sie informieren unverzüglich ihre Dienstvorgesetzten bzw. Ansprechpartner:innen, bleiben 7 Tage zu Hause und arbeiten mobil. Am 8. Tag können sie wieder zur Arbeit bzw. zur Maßnahme/Kurs kommen und müssen vor Beginn einen negativen Testnachweis (Antigentest), max. 24 Std. alt, vorlegen. Laut RKI ist ein PCR-Test erst bei Symptomen oder ab dem 5. Tag nach Kontakt sinnvoll. Er ersetzt nicht den abschließenden Antigentest vor Arbeitsaufnahme. Den Mitarbeitenden entstehen dadurch keinerlei Nachteile wie etwa Verdienstausfälle.

Hintergrund:
(Gekürzt) Da zurzeit die hoch ansteckende Omikronvariante über 90 % aller Infektionen ausmacht, macht es aus unserer Sicht keinen Sinn, dass Geimpfte nach den aktuellen Regelungen keine Quarantäne einhalten müssen. Wir möchten unsere Mitarbeitenden und Teilnehmenden vor der Infektion schützen und unser Unternehmen vor den wirtschaftlichen Problemen durch personelle Ausfälle (Erkrankungen und Quarantänezeiten).

Definition enger Kontaktpersonen
Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall oder einem noch nicht bestätigten Fall (z.B. positiver Selbsttest) werden bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:

- Der Kontakt hat ab zwei Tagen vor Symptombeginn oder (bei symptomfreien Personen) Vorliegen des positiven Testergebnisses stattgefunden.
- Aufenthalt im Nahfeld des Falls (<1,5 m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
- Gespräch mit dem Fall (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret, z.B. Küssen, Anhusten, Anniesen etc.).
- Aufenthalt von Kontaktperson (und Fall) im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde (Innenraum ohne adäquate Lüftung, z.B. Feiern, gemeinsames Singen, Fitnessstudio).
- Personen aus demselben Haushalt